

Merkblatt

zu § 57 HBeamtVG

(für Versorgungsberechtigte mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen)

Wortlaut des § 57 HBeamtVG

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach Abs. 4, erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur unter Berücksichtigung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze. Die Versorgungsbezüge ruhen in Höhe von 50 % des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten. Satz 1 und 2 finden nur bis zum Ablauf des Monats Anwendung, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand,
2. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) oder
3. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 HBG

erreicht haben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6, zusätzlich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1,
2. für Waisen 40 % des Betrages, der sich nach Nr. 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 ergibt.

(3) Der oder dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % des Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus einer selbstständigen oder nicht selbstständigen Tätigkeit. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 40) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 1 HBG entsprechen. Erwerb ersatzeinkommen sind nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-

rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen.

Beispiel:

ruhegehaltfähige (aktive) Dienstbezüge (= Höchstgrenze)	4.000 €
Versorgungsbezüge (71,75 %)	2.870 €
Hinzuverdienst im Ruhestand z. B. als GmbH-Geschäftsführer	5.000 €
Gesamteinkommen	7.870 €
übersteigender Betrag	3.870 €
Anrechnung (50 % aus 3.870 € =)	1.935 €
zahlbare Versorgung (2.870 € ./. 1.935 € =)	935 €

Sonstige Hinweise

1. Bei der Anwendung des § 57 HBeamtVG gehen sonstige Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen ist § 57 HBeamtVG zunächst auf den neueren und dann auf den früheren Versorgungsbezug anzuwenden. Beim früheren Versorgungsbezug ist dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neueren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Die Berechnungsreihenfolge ist umzukehren, soweit die für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen dabei nicht besser gestellt werden, als sie ohne Bezug von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen stünden.
3. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen und Renten ist bei der Berechnung nach § 57 HBeamtVG als Versorgungsbezug die nach § 59 HBeamtVG verbleibende Gesamtversorgung zu berücksichtigen.

Anzeigepflichten (§ 67 Abs. 2 HBeamtVG)

Von allen Versorgungsberechtigten, die die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 HBG (also auch

von Witwen, Witwern und Waisen) noch nicht erreicht haben, sind dem früheren Dienstherrn oder der Festsetzungsstelle eine erstmals aufgenommene Beschäftigung oder die Änderung einer bestehenden Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen.

Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen. Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschriften und den Umfang einer Ruhensregelung ausschließlich der frühere Dienstherr bzw. die Pensionsregelungsbehörde entscheidet. Bei Zweifeln zur Anzeigepflicht und zum anzuwendenden Recht wird zur Vermeidung von möglichen Überzahlungen dringend empfohlen, die Angelegenheit mit dem früheren Dienstherrn bzw. der Pensionsregelungsbehörde abzuklären.

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.